

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 1. Oktober 2009

Nr. 17

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ S. 2- Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8B „Teilbereich Dorfstraße 7-9“, OT Groß Glienicke, Westliche Fläche Glienicker Dorfstraße S. 3- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 7. Oktober 2009 S. 4- Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der „Hebbelstraße“ in 14467 Potsdam S. 8- Straßenneubenennung in 14482 Potsdam „Peter-Weiss-Platz“ S. 8- Straßenneubenennung in 14473 Potsdam „Zur Königlichen Hofbrauerei“ und „Friedrich-Wilhelm-Boelcke-Straße“ S. 8- Straßenumbenennung in 14467 Potsdam „Köhlerplatz“ S. 9 | <ul style="list-style-type: none">- Straßenumbenennung in 14469 Potsdam „Königsdamm“ S. 9- Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von 13 Straßen im Ortsteil Golm in 14476 Potsdam S. 9- Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Griebnitzstraße in 14482 Potsdam S. 11- Deichschau Herbst 2009 S. 11- Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg S. 12- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz S. 12- Förderung kultureller Projekte für das Kalenderjahr 2010 S. 27- Baugenehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines Abwasserspeicherbeckens auf dem Gelände des Klärwerkes Potsdam-Nord S. 27- Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2009 S. 28 |
|---|---|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Ende des amtlichen Teils

- **„JUBILÄEN“ – Berühmte Chorwerke von Händel, Haydn und Mendelssohn Bartholdy** S. 30
- **Jubilare Oktober 2009** S. 30
- **Jahresabschluss der PRO POTSDAM GmbH** S. 32
- **Jahresabschluss der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH** S. 37
- **Jahresabschluss der Sanierungsträger Potsdam GmbH** S. 38

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden und wird gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

- im Norden: vom Landschaftsschutzgebiet: „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“
im Osten: von der Eisenbahntrasse des Berliner Außenringes,
im Süden: vom Kossätenweg,
im Westen: von der Geiselbergstraße/Chaussee nach Bornim bzw. dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5/94 A „Wissenschaftspark“ der bisherigen Gemeinde Golm, jetzt Ortsteil Golm der Landeshauptstadt Potsdam (Flurstücke 954, 963 der Flur 1)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 20 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Ansiedlung weiterer Einrichtungen im forschungsnahen Gewerbe vorwiegend aus den Bereichen Materialforschung, Biochemie, Biotechnologie, Physik, Informatik und verwandten Gebieten mit Laborflächenbedarf. Weiterhin sind im südlichen Plangebiet Flächen für Kleingewerbe vorgesehen.

Die wesentlichen Änderungen des Bebauungsplanentwurfs betreffen

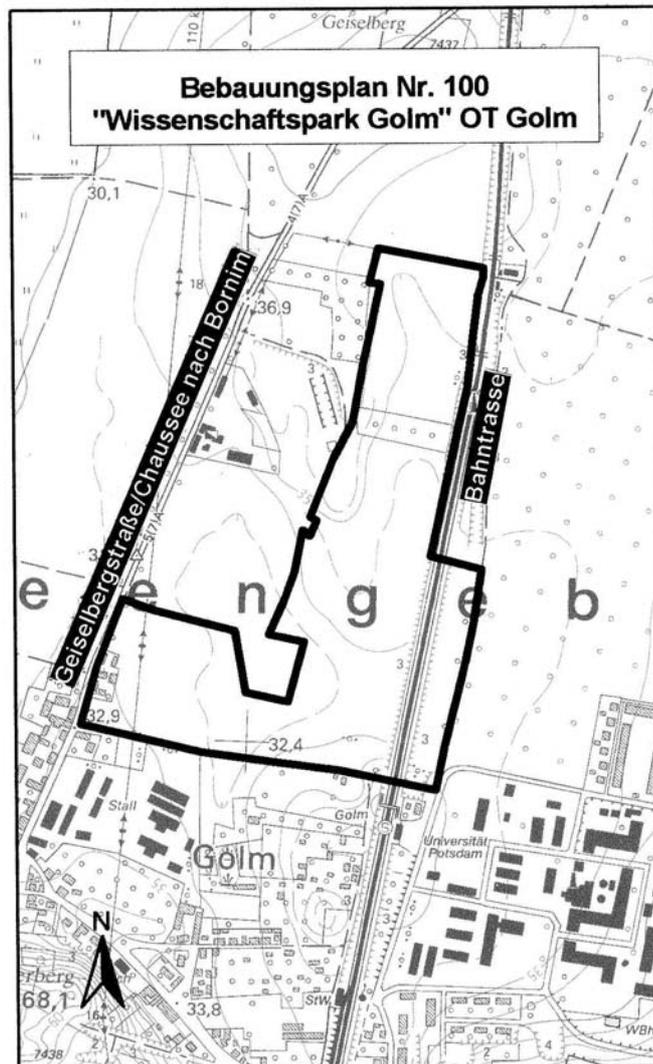
- Verzicht auf die Wegeverbindung entlang der Bahntrasse und auf der Baufläche GEe 1
- Wegfall der internen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen A 5 und A 6
- Neuaufnahme der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen A 11.1 und A 11.2
- eigentumsbezogene Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der bisherigen Fläche A 9 – Öffentliche Parkanlage (Anmerkung: geänderte Bezeichnung A 7.1 bis 7.4)
- Umstellung der bisher zulässigen Grundfläche von 6.700 m² auf eine GRZ von 0,4 im Baugebiet GEe 5
- Änderung der Textfestsetzungen zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes
- Änderung der Textfestsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes
- Festsetzungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes – Brutvögel, Zaun- und Waldeidechsen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten ausgelegt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Lärmgutachten
- Fledermauskundliche Untersuchungen zum Umweltbericht
- Tierökologisches Gutachten zur Brutvogel- und Reptilienfauna
- Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12.9.2008 zu immissionsschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belangen
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 11.9.2008

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet statt vom:



19. Oktober bis 19. November 2009

- Ort:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit:** montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Information:** Frau Damrow, Zimmer 826, Tel.: 289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.potsdam.de/beteiligung.

Zusätzlich können die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Gemeindebüro im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31, dienstags in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen

der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 15. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8B „Teilbereich Dorfstraße 7 – 9“, OT Groß Glienicke, Westliche Fläche Glienicker Dorfstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.09.2009 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8B „Teilbereich Dorfstraße 7 – 9“, OT Groß Glienicke, Westliche Fläche Glienicker Dorfstraße gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2. Er beinhaltet Teilflächen der Flurstücke 294 und 295 der Flur 17 der Gemarkung Groß Glienicke in den folgenden Grenzen:

- im Norden: die Grenze zum Flurstück 24/6 und zum Flurstück 24/7 (teilweise), Flur 17, Gemarkung Groß Glienicke
- im Osten: die östliche Grenze der privaten Erschließungsfläche der zweiten geplanten Baureihe (die östliche Grenze des bisherigen allgemeinen Wohngebiets WA 2 zum bestehenden WA 3)
- im Süden: die Grenze zum Flurstück 28/9, Flur 17 der Gemarkung Groß Glienicke
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie der Glienicker Dorfstraße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

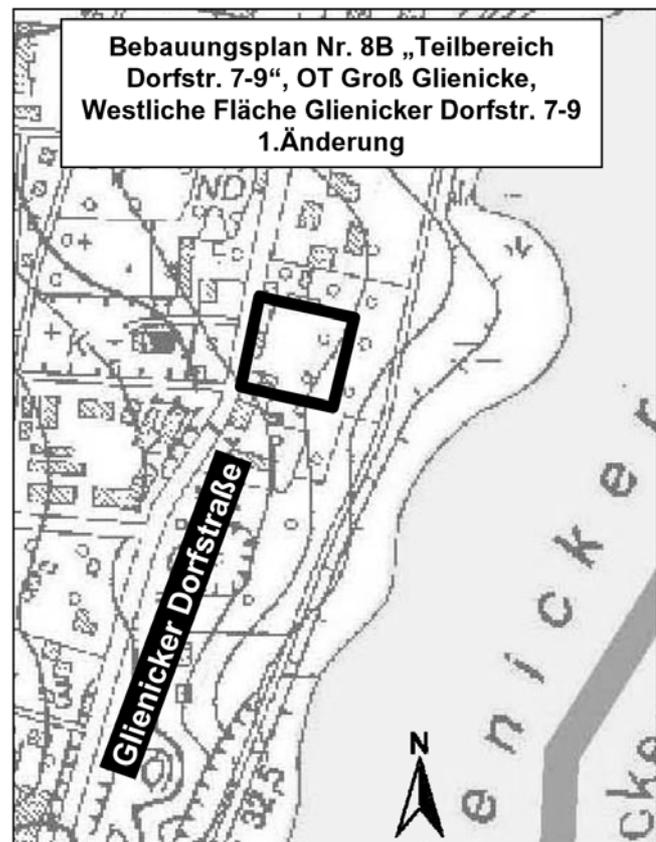
Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt in der Ortslage von Groß Glienicke, unmittelbar gegenüber von Kirche und Gemeindezentrum. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8B reicht von der Glienicker Dorfstraße im Westen bis an den stark durchgrünten Uferbereich des Glienicker Sees im Osten. Von der 1. Änderung ist jedoch nur die westliche Hälfte von der Glienicker Dorfstraße bis etwa zur Mitte dieser Fläche betroffen. Nördlich und südlich grenzt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „See-promenade/Dorfstraße“ an das Plangebiet an.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 8B „Teilbereich Dorfstraße 7 – 9“, OT Groß Glienicke, ist seit dem 24.02.2005 (Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam 3/2005) rechtsverbindlich. Er sieht eine gleichmäßige Verteilung der Baumasse auf drei Baureihen in den allgemeinen Wohngebieten mit den Bezeichnungen WA 1, WA 2 und WA 3 vor, ist jedoch bislang nicht umgesetzt worden. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für alle Baugebietsflächen 0,2; die Geschossflächenzahl (GFZ) ist jeweils auf 0,45 festgesetzt.

Das vom neuen Grundstückseigentümer vorgelegte Wohnbaukonzept für die westliche Fläche sieht demgegenüber eine abgestufte bauliche Verdichtung mit einer etwas höheren Bebauungsdichte entlang der Glienicker Dorfstraße und einer geringeren Verdichtung in einer zweiten Baureihe vor, um den Übergangsbereich zum Landschaftsraum am Ufer stärker zu betonen. Zur städtebaulichen Ordnung und zur Entwicklung der Fläche unter Berücksichtigung der Einbindung in den Siedlungsraum und in den Grünraum ist ein Änderungsverfahren erforderlich.



Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der vorgesehenen Wohnbebauung. Die Integration der Bebauung in das Ortsbild soll auf differenzierte Art erfolgen, die eine höhere bauliche Dichte und drei Vollgeschosse straßenbegleitend und eine geringere bauliche Dichte mit zwei Vollgeschossen im östlichen Teil der Fläche vorsieht. Entlang der Glienicker Dorfstraße ist eine Bebauung mit neun Reihenhäusern in drei Gruppen zu je drei Einheiten geplant. In zweiter Reihe sollen vier Doppelhäuser mit acht Wohneinheiten entstehen. Entsprechend dem Konzept soll für die erste Baureihe jeweils eine Grundfläche (GR) von 182 m² und eine Geschossfläche (GF) von 546 m², für die zweite Baureihe jeweils eine Grundfläche (GR) von 121 m² und eine Geschossfläche von 242 m² festgesetzt werden. Wegen der neuen Bushaltestelle an der Glienicker Dorfstraße soll außerdem die interne, über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu sichernde Gebieterschließung vom Zentrum der Plangebietsfläche etwas nach Süden verschoben werden. Über diese Gebieterschließung wird auch die für die Öffentlichkeit zugängliche Zuwegung zum Uferweg angebunden. Durch die Festsetzung eines zusätzlichen Gehrechtes zugunsten der Allgemeinheit soll die Durchquer-

barkeit des gesamten Plangebiets im Norden des Geländes zwischen der Glienicker Dorfstraße und der Uferpromenade für Fußgänger weiter verbessert werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13a Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Er dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, die bereits einmal baulich genutzt waren und kann deshalb als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt voraussichtlich ca. 1.200 m² und liegt damit deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m².

Der Bebauungsplan begründet keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete. Die Bebauung soll in die prägende städtebauliche und landschaftliche Struktur des Gebiets gestalterisch eingebunden werden.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich

bis zum 16. Oktober 2009

zu den Planungsabsichten äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit bei:

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 bis 14:00 Uhr

Information: Frau Damrow, Zimmer 826, Tel.: 289-2535
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 15. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

12. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.10.2009, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 12. Oktober 2009 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Fahrradständer an der Tram-Haltestelle Waldstraße/Horstweg, Baumpflanzungen Charlottenstraße, Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Hören und Sprache, Baubeginn Momper Center (VEP Nr. 16), Luftschiffhafen, Vorhaltetrasse für Straßenbahn Babelsberg – Stern, Mietspiegel, Trassenführung des Radwegs im Neuen Garten, Ampelschaltung Kreuzung Neuendorfer Str. / Lilienthalstr. / Ziolkowskistr., Verkehr Brauhausberg / Heinrich-Mann-Allee, Schaffung zusätzlicher Parkplätze, Pflegestützpunkt in Potsdam, Reinigung des Hirtengrabens im Kirchsteigfeld

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 01. Oktober 2009, eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils vom 02.09.2009 und deren Fortsetzung am 07.09.2009 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –

- 5.1 Besetzung des Aufsichtsrates der Hans Otto Theater GmbH
09/SVV/0403 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 5.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam über die Übertragung von Vollstreckungsaufgaben
09/SVV/0646 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 5.3 Bebauungsplan Nr. 118 „Fritz-Zubeil-Straße / Ulmenstraße“, Beschluss zur öffentlichen Auslegung
09/SVV/0681 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.4 Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 2. Änderung
09/SVV/0682 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.5 Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg / Schlaatzweg, Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 3. Änderung
09/SVV/0683 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.6 Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 3. Änderung
09/SVV/0684 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 5.7 Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ – Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung „Teilbereich Exerzierhaus“
09/SVV/0708 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung- und Denkmalpflege
- 5.8 Grundsätze der KMU-Förderung in der Landeshauptstadt Potsdam in Umsetzung der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13. Juni 2008
09/SVV/0728 Oberbürgermeister
- 5.9 Verlängerung der Geltungsdauer der Städtebaulichen Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der Speicherstadt
09/SVV/0729 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.10 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: erneute Aktualisierung der Prioritätenfestlegung
09/SVV/0730 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.11 Stadtentwicklungskonzept Wohnen für die Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0778 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.12 Verkauf denkmalgeschützter Häuser
09/SVV/0793 Oberbürgermeister, FB Recht
- 5.13 Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kindertagesbetreuungsangeboten für das Kita-Jahr 2009/2010
09/SVV/0780 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 5.14 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)
09/SVV/0781 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.15 Umsetzung des 10plus-Punkte-Planes Jugendsoziokultur
09/SVV/0782 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 5.16 Rahmenkonzept zur inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung des Projektes „freiLand“
09/SVV/0808 Fraktion DIE LINKE,
- 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen, Gruppen, Einzelstadterordnete**
- 6.1 Satzung über die Erstattung von Schülerfahrkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0082 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 6.2 Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam (Entschädigungssatzung)
09/SVV/0086 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.3 Bildende Künste in Potsdam
09/SVV/0372 Fraktion DIE LINKE
- 6.4 Behindertengerechter Ausbau der Jägerstraße
09/SVV/0587 Fraktion CDU/ANW
- 6.5 Radweg zwischen Schlaatz und Stern
09/SVV/0595 Fraktion DIE LINKE
- 6.6 Stiftung „Freies Ufer am Griebnitzsee“
09/SVV/0596 Fraktion DIE LINKE
- 6.7 Feriengeld für Kinder aus ALG II-Bedarfsgemeinschaften
09/SVV/0601 Fraktion DIE LINKE
- 6.8 Ko-Finanzierung „geschlechtsbewusste Arbeit für Jungen und Männer“
09/SVV/0630 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.9 Beschleunigung Neubau einer Grundschule an der Pappelallee
09/SVV/0648 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD, Fraktion FDP/FP
- 6.10 Kita-Analyse
09/SVV/0676 Fraktion DIE LINKE
- 6.11 Sitzungskalender 2010
09/SVV/0679 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der StV
- 6.12 Baustandards
09/SVV/0680 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.13 Transparente Finanzplanung
09/SVV/0696 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.14 Fallmanager Behindertenbelange
09/SVV/0713 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.15 Bildungsbericht
09/SVV/0715 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.16 Erweiterung der Innenstadt-Fußgängerzone
09/SVV/0719 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.17 Verkehrsicherheit Maulbeerallee
09/SVV/0721 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.18 Spielplätze in Potsdam
09/SVV/0723 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.19 Änderung des § 3 der Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0725 Fraktion FDP/Familien-Partei
- 6.20 Wettbewerbe für Planungen und Bauvorhaben in der Auftraggeberschaft der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0746 Fraktion DIE LINKE
- 6.21 Ersatzstandort für die Sporthalle auf dem Unigelände im Park Babelsberg
09/SVV/0752 Gruppe Die Andere
- 6.22 Änderung des Zuwendungsbescheides zur Sanierung des Karl-Liebknecht-Stadions
09/SVV/0753 Gruppe Die Andere
- 6.23 Konzept zur Übertragung der Barcelona-Ziele auf die Natursteinpflasterstraßen in Potsdam
09/SVV/0758 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.24 Erweiterung Demographie-Check
09/SVV/0760 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.25 Trainingsmöglichkeiten für Potsdam Kickers 94 e. V.
09/SVV/0767 Fraktionen SPD, CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 6.26 Finanzierung von Lehr- und Unterrichtsmitteln
09/SVV/0770 Fraktion DIE LINKE
- 6.27 kommunales Wohnungsbauprogramm
09/SVV/0668 Fraktion CDU/ANW, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion SPD
- 6.28 Wohnungsbauförderung
09/SVV/0771 Fraktion DIE LINKE
- 6.29 Parken in der Brandenburger Vorstadt
09/SVV/0773 Fraktion CDU/ANW

- 6.30 Verkehrssicherheit Kaiserbahnhof
09/SVV/0777 Fraktion CDU/ANW
- 6.31 Eltern-Kind-Zentren sichern
09/SVV/0800 Fraktion SPD, Fraktion FDP/Familienpartei
- 7 Anträge**
- 7.1 Umsetzungskonzept zum Stadtentwicklungskonzept Wohnen für die Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0830 Fraktion DIE LINKE
- 7.2 Radweg am Neuen Garten
09/SVV/0831 Fraktion DIE LINKE
- 7.3 Sporthalle Universität Potsdam
09/SVV/0832 Fraktion DIE LINKE
- 7.4 Stärkung des ländlichen Raums innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0835 Fraktion CDU/ANW
- 7.5 Gestaltung Köhler-Platz
09/SVV/0836 Fraktion CDU/ANW
- 7.6 Platz der deutschen Einheit
09/SVV/0837 Fraktion CDU/ANW
- 7.7 Elektromobilität fördern
09/SVV/0839 Fraktionen SPD, FDP/Familienpartei
- 7.8 Konzept Minifußballfelder unter Berücksichtigung OB-Beschlüsse
09/SVV/0840 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW
- 7.9 Einbahnstraßenfreigabe
09/SVV/0841 Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 7.10 Verkehrsberuhigung Oberlinhaus
09/SVV/0842 Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 7.11 Tätigkeitsbericht der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ für das Jahr 2008
09/SVV/0848 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 7.12 Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet Potsdam-Süd“ Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung
09/SVV/0849 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.13 Bebauungsplan Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“, Teilbereiche Leonardo-da-Vinci-Straße und Schwanenallee 3, Satzungsbeschluss zur ersten Änderung
09/SVV/0851 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 7.14 Bebauungsplan SAN – P 11 „Block 21 – Nordbereich“ Beschluss zur Änderung der Ziele der Planung und zur erneuten öffentlichen Auslegung
09/SVV/0852 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.15 Entschädigungssatzung für den Umlageausschuss
09/SVV/0853 Oberbürgermeister, FB Vermessung und Kataster
- 7.16 Bebauungsplan SAN B-06 (Block 16) – Aufstellungsbeschluss
09/SVV/0854 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.17 Freiwilliges kulturelles Jahr
09/SVV/0858 Fraktion DIE LINKE
- 7.18 Lärmschutz Nutheschnellstraße
09/SVV/0859 Fraktion DIE LINKE
- 7.19 Dauerstatus für Garagenstandorte
09/SVV/0860 Fraktion DIE LINKE
- 7.20 Begleitkonzept Asylbewerberheim
09/SVV/0861 Fraktion DIE LINKE
- 7.21 Schließzeiten Bahnübergang
09/SVV/0862 Fraktion DIE LINKE
- 7.22 Prioritäten Straßensanierung
09/SVV/0863 Fraktion DIE LINKE
- 7.23 Berichterstattung der Antikorruptionsbeauftragten
09/SVV/0873 Gruppe Die Andere
- 7.24 Workshop zu künftigen Rahmenbedingungen und Angeboten der Jugendsoziokultur in Potsdam
09/SVV/0874 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 7.25 Fußweg REWE-Markt Horstweg
09/SVV/0875 Fraktion SPD
- 7.26 Berufung / Abberufung sachkundiger Einwohner
09/SVV/0877 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stv
- 7.27 Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss Gesundheit und Soziales
09/SVV/0893 Gruppe Die Andere
- 7.28 Änderung in der Ausschussbesetzung
09/SVV/0879 Büro der Stadtverordnetenversammlung
- 7.29 Wahl eines Mitgliedes sowie eines Stellvertreters der regionalen Planungsgemeinschaft Havelland Fläming
09/SVV/0897 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stv
- 7.30 Linden in der Seepromenade erhalten
09/SVV/0843 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen
- 7.31 Runder Tisch „Potsdamer Gewässer“
09/SVV/0844 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 7.32 Bericht zur Kultur- und Kreativwirtschaft in Potsdam
09/SVV/0865 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 7.33 Klimakonzept für das Potsdam-Museum
09/SVV/0866 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei, SPD
- 7.34 Car-Sharing Modell
09/SVV/0867 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei, SPD
- 7.35 Unterstützung des Archiv e. V.
09/SVV/0868 Fraktionen FDP/Familienpartei, Bündnis 90/Die Grünen, SPD
- 7.36 Anwohnerparken in der Innenstadt
09/SVV/0869 Fraktionen FDP/Familienpartei, CDU/ANW
- 7.37 Parkraumbewirtschaftung Innenstadt
09/SVV/0870 Fraktionen FDP/Familienpartei, CDU/ANW

- 7.38 Biosphäre
09/SVV/0871 Fraktion FDP/Familienpartei
- 7.39 Nachnutzung der Zeppelinstraße 189
09/SVV/0872 Fraktionen FDP/Familienpartei, Bündnis 90/Die Grünen
- 7.40 Städtebaulicher Vertrag Nuthewinkel
09/SVV/0876 Fraktion SPD
- 7.41 Finanzieller Mehrbedarf für Sozialleistungen 2009
09/SVV/0878 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 7.42 Standortsicherung für die Firmen MHP Gerüstbau und Fiebig Bau
09/SVV/0880 Gruppe BürgerBündnis
- 7.43 Schwimmhalle Brauhausberg mit Erlebnisbad
09/SVV/0884 Fraktion DIE LINKE
- 7.44 Zuwendungsverträge 2010 – 2012
09/SVV/0887 Fraktionen CDU/ANW, FDP/Familienpartei, Bündnis 90/Die Grünen
- 7.45 Gemeindezentrum russisch-orthodoxe Gemeinde
09/SVV/0888 Fraktion DIE LINKE
- 7.46 Parkraumbewirtschaftung
09/SVV/0889 Fraktionen CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 7.47 Speisegebäude in der Lotte-Pulewka-Straße
09/SVV/0890 Fraktionen CDU/ANW, SPD, FDP/Familienpartei
- 7.48 Initiative „Gegen den Lkw-Lärm in Satzkorn“
09/SVV/0891 Fraktion SPD
- 7.49 Preisgleitformel Fernwärmepreis
09/SVV/0894 Stadtverordneter Heuer; Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 7.50 Änderung von Gesellschaftsverträgen
09/SVV/0906 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 7.51 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hans Otto Theater GmbH und Besetzung des Kuratoriums der Hans Otto Theater GmbH
09/SVV/0907 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 7.52 Dorfentwicklungsplanung Kartzow
09/SVV/0856 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 8.1 Konzept zur Schulwegsicherung
gem. Vorlage 08/SVV/0260

- 8.1.1 Erarbeitung eines Konzeptes zur Schulwegsicherung
09/SVV/0892 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 8.2 Prüfergebnis zur Einführung eines Cashmanagements
gemäß Vorlage: 09/SVV/0153
- 8.2.1 Einführung eines gemeinsamen Cashmanagements
09/SVV/0909 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 8.3 Gestaltungsrat für Hochbauten in der Landeshauptstadt – hier: Ergebnisse der Bildung und Entwurf einer Geschäftsordnung
gemäß Beschluss: 09/SVV/0173
- 8.4 Gesellschaftssatzungen – Entsendung von Stadtverordneten in Aufsichtsräte und Beiräte
gemäß Beschluss: 09/SVV/0430
- 8.5 Information zu Straßenbenennung – Heiner Carow –
gem. Vorlage 09/SVV/678
- 8.6 Information zu finanzieller Förderung der durch die Ortsbeiräte genutzten Räume
gem. Vorlage 09/SVV/0307
- 8.7 Strategie zur Verlängerung der Wetzlarer Straße
gem. Vorlage 09/SVV/0508
- 8.7.1 Wetzlarer Straße
09/SVV/0908 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.8 Bericht über temporäre Filiallösung als Ersatz für Barackenstandort des Humboldtgymsiums
gem. Vorlage 09/SVV/0634
- 8.9 Mehrkosten Ausbau L 40
gem. Vorlage 09/SVV/0248
- 8.10 Maßnahmen- und Finanzierungsplan L 40
gem. Vorlage 09/SVV/0520

Nichtöffentlicher Teil

9 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 02.09.2009

10 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen

11 Nicht öffentliche Anträge

- 11.1 Bestellung eines Erbbaurechtes für das Grundstück Fritz-Lang-Straße 15
09/SVV/0686 Oberbürgermeister, SB Recht
- 11.2 Übertragung von Grundstücken des Areals Luftschiffhafen
09/SVV/0899 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der „Hebbelstraße“ in 14467 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz am 27. Mai 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 am 4. Juni 2009, wird die Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Verkehrsfläche Hebbelstraße in 14467 Potsdam, im Bereich zwischen Gutenbergsstraße und dem Klinikum Ernst von Bergmann, vorgenommen. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam, Flur 2

Flurstück 679/8	mit einer Fläche von	99,0 m ²
Flurstück 913	mit einer Teilfläche von ca.	168,0 m ²
	<u>Teilfläche Flur 2:</u>	<u>267,0 m²</u>

Gemarkung Potsdam, Flur 25

Flurstück 281	mit einer Teilfläche von ca.	192,0 m ²
Flurstück 692	mit einer Teilfläche von ca.	26,0 m ²
Flurstück 746/2	mit einer Fläche von	228,0 m ²
Flurstück 1548	mit einer Teilfläche von ca.	138,0 m ²
	<u>Teilfläche Flur 25:</u>	<u>584,0 m²</u>

Gesamtfläche ca.: 851,0 m²

2. Begründung

Die Einziehung dieses Teilabschnittes der Hebbelstraße erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Im Zuge der Neugestaltung des Klinikumgeländes werden die o. g. Flurstücke für den damit verbundenen Umbau benötigt. Ebenfalls von der Einziehung betroffen, ist der Besucherparkplatz im Einfahrtsbereich der Hebbelstraße, da er überwiegend von den Besuchern und Patienten des Kli-

nikums genutzt wird. Er hat somit seine Verkehrsbedeutung verloren. Der Parkplatz wird nach der Einziehung den Besuchern und Patienten des Klinikums weiterhin zur Verfügung stehen, eine Aufrechterhaltung des Status einer öffentlichen Straße bedarf es dazu jedoch nicht. Der reguläre Straßenverkehr in der Hebbelstraße wird durch die Einziehung dieses Teilabschnittes nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder jedem anderen Verwaltungsbereich einzulegen.

Potsdam, den 14. August 2009

i. V. Exner

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenneubenennung in 14482 Potsdam

Auf Beschluss der 11. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.09.2009 wurde der bisher namenlose Platz zwischen Kopernikusstraße und Althoffstraße in 14482 Potsdam in

„Peter-Weiss-Platz“

benannt.

Namensgeber ist der in Potsdam Babelsberg geborene Schriftsteller und Maler Peter Weiss.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün-

und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 15. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenneubenennung in 14473 Potsdam

Auf Beschluss der 11. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam (Fortsetzung) vom 07.09.2009 wurden die in der Speicherstadt in 14473 Potsdam befindlichen zwei neuen Planstraßen benannt.

Die Platzfläche vor dem Persiuspeicher wurde in

„Zur Königlichen Hofbrauerei“

benannt.

Der Name bezieht sich auf die Nutzung des Magazin 1 (Persiuspeicher) als Teil der Königlichen Hofbrauerei in der Leipziger Straße zwischen 1716 – 1799.

Die südlich des o. g. Platzes gelegene, u-förmige Straße wurde in

„Friedrich-Wilhelm-Boelcke-Straße“

benannt.

Dieser Name bezieht sich auf den Architekten und Bauherren Friedrich Wilhelm Boelcke, welcher die Magazine 5 und 7 direkt neben dem am Wasser stehenden ‚Schinkel/Hampelspeicher‘ (Magazin 3) errichtete.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 15. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenumbenennung in 14467 Potsdam

Auf Beschluss der 11. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 02.09.2009 wurde der in 14467 Potsdam gelegene Zimmerplatz in

„Köhlerplatz“

umbenannt.

Namensgeber ist der 1. Bürgermeister der Stadt Potsdam nach dem 2. Weltkrieg, Erwin Köhler, sowie seine Frau Charlotte Köhler, welche in der Nachkriegszeit eindrucksvolle Arbeit in der Stadt Potsdam u. a. beim Wiederaufbau der demokratischen Strukturen leisteten. Um dem Wirken des Ehepaares Köhler gerecht zu werden, findet die Umbenennung im Jahr 2009, 20. Jahre nach dem Mauerfall 1989, statt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 15. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenumbenennung in 14469 Potsdam

Auf Beschluss der 22. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.01.2006 wurde der in 14469 Potsdam-Grube befindliche Marquardter Damm in seine ursprüngliche historische Bezeichnung

„Königsdamm“

rückbenannt.

Der „Königsdamm“ beginnt an der Bundesstraße 273 und verläuft in östlicher Richtung, die dortige Bahnstrecke querend, bis zum Feldweg in Grube.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün-

und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 15. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von 13 Straßen im Ortsteil Golm in 14476 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz am 27. Mai 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 am 4. Juni 2009, werden die nachfolgend aufgeführten 13 Straßen und Wege im Ortsteil Golm in 14476 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßen den Status öffentlicher Straßen.

1. Lagebeschreibung:

Die nachstehenden 13 fertiggestellten Straßen und Wege befinden sich im Ortsteil Golm in 14476 Potsdam im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 1A „Großer Plan“ und Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 und dessen Umgebung.

1.1 Straßenbezeichnungen und Lage der Straßen:

Am Zachelsberg

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 1184 (tlw.), 1186 und 1188
Flur: 2
Flurstück: 1285 (tlw.)
Gesamtfläche: ca. 3.859,0 m²

Golmer Fichten

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 329, 358, 364, 372, 379 und 384 (tlw.)
Gesamtfläche: ca. 2.225,0 m²

Habichtweg

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 807, 808 und 809
Gesamtfläche: ca. 1.442,0 m²

In der Feldmark

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 384 (tlw.), 377, 370, 362, 367, 391, 355, 356, 353, 389, 352, 315, 345, 327, 338, 312, 339, 334, 318, 786, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794 und 795
Gesamtfläche: ca. 16.325,0 m²

Karl-Liebknecht-Straße (Weiterführung)

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstück: 572, 575 und 1184 (tlw.)
Flur: 2
Flurstücke: 313/1, 1283 und 1285 (tlw.)
Gesamtfläche: ca. 3.623,0 m²

Käuzchenweg

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 812 und 813
Gesamtfläche: ca. 731,0 m²

Kleiberweg

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 801, 802 und 803
Gesamtfläche: ca. 1.215,0 m²

Meisenweg

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 796, 797, 798, 799 und 800
Gesamtfläche: ca. 1.046,0 m²

Pirolweg

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 814 und 815
Gesamtfläche: ca. 622,0 m²

Spechtweg

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 816, 817 und 818
Gesamtfläche: ca. 516,0 m²

Sperberweg

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 804, 805 und 806
Gesamtfläche: ca. 1.351,0 m²

Turmfalkenweg

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 819, 820 und 821
Gesamtfläche: ca. 414,0 m²

Zum Großen Herzberg

Gemarkung: Golm
Flur: 1
Flurstücke: 784, 785 und 786 (tlw.)
Gesamtfläche: ca. 1.459,0 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die vorgenannten 13 Straßen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.
- 2.2 Funktion: Anlieger- und Erschließungsstraßen
- 2.3 Eigentümer: Landeshauptstadt Potsdam, Bayrische Städte- und Wohnungsbau GmbH & Co. KG
- 2.4 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.5 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 15. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Griebnitzstraße in 14482 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 am 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Gesetz am 27. Mai 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 am 4. Juni 2009, wird gemäß Bebauungsplan Nr. 92 „Klein Glienicke“ der östliche Teil der Griebnitzstraße in 14482 Potsdam Babelsberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Teil der Griebnitzstraße den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die Griebnitzstraße befindet sich in 14482 Potsdam Babelsberg. Sie beginnt an der Wannseestraße und verläuft ca. 110 m in Richtung Osten bis an die Stadt- und Gemeindegrenze der Landeshauptstadt Potsdam zum Land Berlin.

1.1 Lage der Straße:

Griebnitzstraße
Gemarkung Babelsberg, Flur 22,
Flurstück 104 mit einer Teilfläche von ca. 427,0 m²
Gesamtfläche ca. 427,0 m²

2. Begründung:

Gemäß Bebauungsplan Nr. 92 „Klein Glienicke“ ist die Griebnitzstraße auf ihrer gesamten Länge innerhalb des Verwaltungsgebietes der Landeshauptstadt Potsdam als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Da bisher nur der westliche Teil der Griebnitzstraße auf einer Länge von ca. 67 m gemäß § 48 Abs. 7 i. V. m. § 6 BbgStrG als gewidmet gilt, wird in Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Klein Glienicke“ nun der östliche ca. 43 m lange Teil der Griebnitzstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Pots-

dam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/ Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Der ca. 43 m lange und ca. 427,0 m² große östliche Teil der Griebnitzstraße wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 3.2 Funktionen: Anliegerstraße
- 3.3 Eigentümer: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.5 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 15. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Deichschau Herbst 2009

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) **am Mittwoch, dem 14. Oktober 2009** die Herbstdeichschau durch.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube – Goltm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Treffpunkt ist um 09.00 Uhr am Schöpfwerk Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitzsee statt. Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 289 3786 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 18. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Termin zur Herbstdeichschau 2009 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 18. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.05.2009 – OVG 2 A 26.07 – die Entscheidung veröffentlicht:

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 14 vom 29. November 2007, ist unwirksam.

Die vorstehende Entscheidungsformel ist gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO allgemein verbindlich.

Potsdam, den 14. September 2009

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Aktenzeichen: 09.53 – 1164

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Eiche, Potsdam und Golm im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam, hat mit Datum vom 25. Mai 2009, hier eingegangen am 29. Mai 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 10 kV-Kabeltrasse (zwischen Trafostation „TST Kuhforter Damm“ und ehemaliger Trafostation „TST Raab Karcher“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Eiche, Potsdam und Golm in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1164 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 03. August 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Aktenzeichen: 09.53 – 1145

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 16. Mai 2008, hier eingegangen am 24. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 210.04 Fichtenwalde Nesselgrund) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1145 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I

S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 3. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 oder 761 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von

08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 24. Juli 2009

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 100 zwischen Pumpwerk Freundschaftsinsel und Gefällesystem Burgstraße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstücke 172/3, 172/17, 482, 483 und 492.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-8 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 400 zwischen Pumpwerk Holzmarktstraße und Hauptpumpwerk Schopenhauerstraße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 2, Flurstück 721, Flur 23, Flurstück 813/1, 1139 und 1184.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-9 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 200 zwischen Pumpwerk Tornow und Gefällesystem Auf dem Kiewitt

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 17, Flurstück 60, Flur 23, Flurstück 1038 und 1203.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-10 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwas-

serbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur dar-

auf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Abwasserdruckleitung DN 125
zwischen Pumpwerk Werderscher Weg und
Gefällesystem Werderscher Weg**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Potsdam,
Flur 22, Flurstücke 206 und 207.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-13 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 500 zwischen Pumpwerk Zeppelinstraße und Hauptpumpwerk Schopenhauerstraße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 21, Flurstück 32/1, Flur 23, Flurstücke 813/11 und 1184.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-14 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Eiche im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 200 zwischen Pumpwerk Eiche 1 und Abwasserdruckleitung Potsdamer Straße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Eiche, Flur 2, Flurstücke 206 und 208.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-16 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt

werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Bornim und Eiche im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Abwasserdruckleitung DN 300
zwischen Pumpwerk Eiche 1 und
Abwasserdruckleitung Potsdamer Straße**

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Bornim, Flur 6, Flurstück 68/6.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-17-born geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Eiche, Flur 2, Flurstücke 101/1, 101/9, 101/11,
101/13 und 206.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-17-eiche geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 400 zwischen Pumpwerk Wohnkomplex Drewitz und Gefällesystem an der Nuthestraße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Drewitz,
Flur 7, Flurstücke 387/11, 387/12, 634/21, 634/25, 1166,
1167, 1168, 1169, 1170,
Flur 8, Flurstück 750, 764/2 und 1119.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-23 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 400 zwischen Pumpwerk Wäscherei und Gefällesystem an der Nuthestraße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Drewitz,
Flur 1, Flurstücke 111, 112, 114
Flur 3, Flurstücke 39, 68/2, 69, 70/2, 225,
Flur 4, Flurstücke 29/4, 30/1, 31/3, 32, 33, 34, 35, 36, 37,
49/1, 49/4, 49/5, 56/3, 56/4,
Flur 7, Flurstücke 391, 392/5, 393/23, 634/21, 634/23, 634/25
Flur 11, Flurstücke 1, 27 und 30.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-25 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen

nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Abwasserdruckleitung DN 100
zwischen Pumpwerk Betonwerk und
Gefällesystem Drewitzer Straße**

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Drewitz, Flur 13, Flurstück 3/1.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-29 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Babelsberg und Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 400/ 600 zwischen Pumpwerk Wohnkomplex Schlaatz und Hauptpumpwerk Süd Gartenstraße

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstücke 220/24, 407, 408/2, 409/4, 413/2, 566, 567, 570, 695, 696, 698, 700, 702, 709 und 713,

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-33-bab geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 10, Flurstücke 303, 376, 378 und 379.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-33-pdm geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Was-

serbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 300 zwischen Pumpwerk Schlaatzweg und Abwasser- druckleitung vom Pumpwerk Wohnkomplex Schlaatz

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 10, Flurstück 378.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-34 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt

werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Babelsberg und Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Abwasserdruckleitung DN 350
zwischen Pumpwerk Schlaatzweg und
Hauptpumpwerk Süd Gartenstraße**

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Babelsberg,
Flur 10, Flurstücke 220/24, 220/26, 407, 408/1, 409/4, 566,
567, 570, 717, 719,
Flur 15, Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2,
Flur 16, Flurstücke 5/5 und 19.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-36-bab geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Potsdam,
Flur 10, Flurstücke 303, 368, 369, 371, 373, 375, 376, 378
und 379.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-36-pdm geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle un-

tere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 150 zwischen Pumpwerk Fritz-Zubeil-Straße und Gefällesystem Fritz-Zubeil-Straße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstück 399/4.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-37 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 175 zwischen Pumpwerk Horstweg und Gefällesystem Dieselstraße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Babelsberg, Flur 14, Flurstück 76.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-38 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1

der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen

durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist

oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 11.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Abwasserdruckleitung DN 500
zwischen Pumpwerk Dieselstraße und
Gefällesystem Gartenstraße**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Babelsberg,
Flur 10, Flurstücke 331, 334, 641, 732,
Flur 14, Flurstücke 16/3, 151, 199, 211, 265, 267 und 268.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl-40 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Eiche im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Rohwasserleitung DN 150 – DN 500 der Brunnen 10 – 14 des Wasserwerkes Wildpark

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Eiche, Flur 1, Flurstück 585/3.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw WW III Br. 10-14 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Schmutzwassersammler DN 350 zwischen Am Alten Markt und Burgstraße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 492.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-6 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer

Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Schmutzwassersammler DN 400 zwischen Horstweg und An der Alten Zauche

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 10, Flurstück 348.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-swl-8 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Schmutzwasser-Hauptsammler DN 600 zwischen Wohnkomplex Zentrum Ost und Pumpwerk Dieselstraße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Babelsberg, Flur 16, Flurstück 84/1, Flur 17, Flurstücke 27/1, 31, 35, 36, 41, 42, 46, 55/1, 55/2, 93, 96, 101, 133/1 und 133/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-swl-9 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungs-

unternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 23.04.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Schmutzwassersammler DN 225 in der Dieselstraße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Babelsberg, Flur 14, Flurstücke 69, 70 und 71.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-sw1-10 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 31. August 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Förderung kultureller Projekte für das Kalenderjahr 2010

Auch für das Jahr 2010 werden Fördermittel der Landeshauptstadt Potsdam zur Durchführung kultureller Projekte über den Fachbereich Kultur und Museum vergeben.

Gefördert werden Projekte in den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur, Film/Medien, Soziokultur und kulturelle Bildung oder Projekte, die mehrere Genres miteinander verbinden. Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen können einen Antrag stellen. Eigenanteile des Antragstellers zur Durchführung des Projektes werden vorausgesetzt.

Ziele der Förderung sind die Stärkung der kulturellen Infrastruktur der Landeshauptstadt Potsdam, die Kooperation und Vernetzung der kulturellen Akteure untereinander und die Festigung der Identifikation der Potsdamerinnen und Potsdamer mit ihrer Stadt. Zudem soll die Ausstrahlung der Landeshauptstadt in die Region und die Ausschöpfung des hohen kulturellen Potenzials für die Bewohner und Gäste der Stadt intensiviert werden.

Der Fachbereich Kultur und Museum bietet zur persönlichen Projektberatung der Antragsteller 3 Termine im Vorfeld des Abgabetermins an:

**Dienstag, der 13. Oktober 2009,
Dienstag, der 3. November 2009,
Donnerstag, der 12. November 2009.**

Der Fachbereich Kultur und Museum zieht zur Auswahl der Projekte unabhängige Experten im Rahmen eines Projektrates hinzu.

Abgabetermin für Förderanträge im Jahr 2010 ist Montag, der 30. November 2009.

Förderanträge, die später eingereicht werden, finden aufgrund des begrenzten Mittelvolumens in der Regel keine Berücksichtigung.

Die Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Verbindliche Antragsformulare finden Sie im Internet unter www.potsdam.de/Rathausonline/Dienstleistungen/Anträge/Formulare/Kultur/Projektförderung.

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an folgende Adresse: Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Kultur und Museum, Hegelallee 9, 14467 Potsdam. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Formulare im Sekretariat des Fachbereichs Kultur und Museum, Hegelallee 9, 14467 Potsdam, Zimmer 207, Tel. 0331 / 289 1951 direkt abzuholen oder abzugeben.

Für weitere Auskünfte und Informationen zum Förderverfahren stehen Ihnen Frau Hannelore Seidel, Tel: 0331 / **289 1946** und Frau Diana Müller, Tel 0331 / **289 3343** gern zur Verfügung.

Hannelore Seidel

Baugenehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines Abwasserspeicherbeckens auf dem Gelände des Klärwerkes Potsdam-Nord – Auslegung der Antragsunterlagen

im Amt: Bereich Bauaufsicht
in der Stadt: Landeshauptstadt Potsdam

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, untere Bauaufsichtsbehörde, ein Baugenehmigungsverfahren nach § 56 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) durchgeführt.

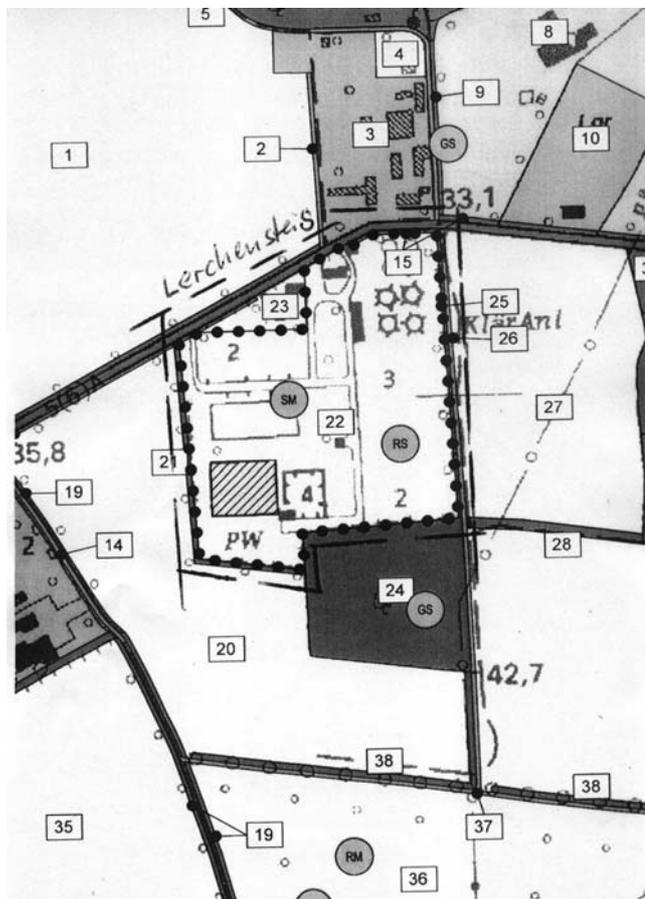
Die Lage des Gebietes: Lerchensteig 27 in Potsdam – Nedlitz, Flur 4, Flurstück 51/4 ergibt sich aus der Anlage 1 (Plan)

Das Abwasserspeicherbecken mit einem Nutzvolumen von ca. 13.400 m³ soll aus Stahlbeton hergestellt werden und einen Teil des in Spitzenzeiten ankommenden Abwassers nach Durchlaufen von Rechen und Sandfang vor der Zulaufmessung der Kläranlage aufnehmen.

Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich für das Vorhaben nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und Anlage 2 des UVPG.

Auslegung

Der Bauantrag einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen (UVU) und die allgemeinverständliche Zusammenfassung **wird einen Monat in der Zeit vom 12.10.2009 bis einschließlich 13.11.2009** in der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Raum 647, zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:



Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens (zwei Wochen nach Ende der Einwendungsfrist) bei der Landeshauptstadt Potsdam Einwendungen gegen die vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung zum Baugenehmigungsverfahren muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; Vor- und Zuname des Einwenders sowie seine Anschrift sind anzugeben; die Einwendung ist zu unterzeichnen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Bescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Baugenehmigung) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Potsdam, den 23. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2009

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, berichtigt in GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I, S. 266, ber. S. 316) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 02. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der

Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseite auf die Straßenmitte ermittelt.

Als Gesamtfrontlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projektion auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtfrontlänge auszugrenzen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrontlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(8) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätze 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der

RK 1/09 (Hauptbahnhof)	238,46 Euro
RK 1K/09	22,45 Euro
RK 2/09	– (derzeit nicht belegt)
RK 2K/09	– (derzeit nicht belegt)
RK 3/09	14,42 Euro
RK 3K/09	7,55 Euro
RK 4/09	7,29 Euro
RK 4K/09	3,51 Euro
RK 5/09	4,57 Euro
RK 5K/09	2,14 Euro
RK 6/09	– (Reinigung durch den Grundstückseigentümer)

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Frontlängener (Berechnung gemäß Absätze 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der

Winterdienstkategorie 1	2,30 Euro und in der
Winterdienstkategorie 2	2,15 Euro.

(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 8 genannten Reinigungsklassen und Winterdienstkategorien ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam anliegenden Straßenverzeichnis. Die Anzahl und die Art der Reinigung ergibt sich aus § 3 Absatz 2, die Art des Winterdienstes aus § 4 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder der Forstwirtschaft genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen werden.

(6) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Potsdam, den 21. September 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

„JUBILÄEN“

Berühmte Chorwerke von Händel, Haydn und Mendelssohn Bartholdy

SONNTAG, 11.10. 2009, 17.00 Uhr Nikolaisaal Potsdam

(Leitung Edgar Hykel) sowie Gaetano Donizettis Requiem – dirigiert von Horst Müller anlässlich seines 75. Geburtstags

Christine Wolff, Sopran | Tatjana Sotin, Alt | Manfred Wulfert, Tenor | Thomas Wittig, Bass | Jens Bauditz, Bass |

Sinfonischer Chor der Singakademie Potsdam | Brandenburger Symphoniker |

Leitung: Horst Müller, Edgar Hykel
Veranstalter: Singakademie Potsdam e. V.
Karten: 19 / 16 / 12 EUR
Konzerteinführung: 16.00 Uhr



Jubilare Oktober 2009



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01.10.2009	Frau	Edeltraut Preuß
02.10.2009	Frau	Margarete Hartmann
04.10.2009	Frau	Imgard Albrecht
06.10.2009	Herr	Erhard Hirschberger
	Frau	Käthe Stoewer
08.10.2009	Frau	Elfriede Tautz
09.10.2009	Frau	Erna Linde
	Frau	Ursula Ryrko
10.10.2009	Frau	Gertrud Stephan
14.10.2009	Frau	Elisabeth Krampe
15.10.2009	Frau	Käte Chladek
17.10.2009	Frau	Gerda Kohlack
18.10.2009	Frau	Ursula Peglow
22.10.2009	Frau	Ella Böhnke
24.10.2009	Frau	Margarete Salow
25.10.2009	Herr	Herbert Espig
27.10.2009	Frau	Frieda Jäger
	Frau	Wanda Reiß
28.10.2009	Frau	Gertrud Peischard
29.10.2009	Frau	Felicja Alder
31.10.2009	Herr	Rolf Siebert

100. Geburtstag

10.10.2009 Frau Charlotte Fritsche

101. Geburtstag

15.10.2009 Frau Erna Mauermann

60. Ehejubiläum

01.10.2009 Eheleute Ernst und Marianne Schiller
08.10.2009 Eheleute Alfons und Hella Krumschmidt

PRO POTSDAM GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2008

Aktiva	31.12.2008		31.12.2007
	€	€	Tsd. €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	228.261,00		111,7
2. geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	249.900,00	478.161,00	0,0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	646.068.458,75		656.936,1
2. Grundstücke mit Geschäfts- und anderen Bauten	17.891.540,21		12.777,1
3. Grundstücke ohne Bauten	8.556.085,55		14.227,0
4. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	6.150.923,96		6.748,3
5. Technische Anlagen und Maschinen	1.206.792,00		1.539,7
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	538.730,00		488,6
7. Anlagen im Bau	4.746.104,04		0,0
8. Bauvorbereitungskosten	2.322.978,53		2.016,3
9. Geleistete Anzahlungen	<u>3.187.208,47</u>	690.668.821,51	386,6
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.402.991,23		1.401,0
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.000.500,00		3.000,5
3. Andere Finanzanlagen	<u>600,00</u>	4.404.091,23	0,6
		695.551.073,74	699.633,5
B. Umlaufvermögen			
I. Zum Verkauf bestimmte Grundstücke u.a. Vorräte			
1. Grundstücke ohne Bauten	1.330.894,25		0,0
2. Grundstücke mit fertigen Bauten	1.559.765,78		0,0
3. Unfertige Leistungen	<u>24.874.470,27</u>	27.765.130,30	25.888,6
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Vermietung	1.010.946,78		1.156,9
2. Forderungen aus Verkauf von Grundstücken	634.928,59		1.805,3
3. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	539,65		0,0
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.383.176,61		7.608,3
5. Forderungen gegen Gesellschafter	130.900,00		0,0
6. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.538.970,09</u>	7.699.461,72	4.303,7
davon gegenüber der Gesellschafterin: € 284.319,74 (Vorjahr: € 284.319,74)			
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben			
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	18.702.492,77		6.819,6
2. Bausparguthaben	<u>108.085,59</u>	18.810.578,36	16.141,0
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
1. Geldbeschaffungskosten	1.109.384,99		943,6
2. Andere Rechnungsabgrenzungsposten	<u>556.017,97</u>	1.665.402,96	639,7
Bilanzsumme		<u>751.491.647,08</u>	<u>764.940,2</u>
Treuhandguthaben		4.339.561,89	3.705,6

PRO POTSDAM GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2008

Passiva	31.12.2008		31.12.2007
	€	€	Tsd. €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		51.130.000,00	51.130,0
II. Kapitalrücklage		5.118.886,99	5.118,9
III. Sonderrücklage gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG		164.293.821,49	174.804,3
IV. Jahresfehlbetrag		<u>-19.124.210,36</u>	<u>-11.198,9</u>
		201.418.498,12	219.854,3
B. Sonderposten mit Rücklageanteil			
Sonderposten mit Rücklageanteil		1.716.271,00	1.716,3
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.929.689,00		1.713,3
2. Steuerrückstellungen	60.100,00		310,1
3. Rückstellungen für Bauinstandhaltung	9.977.678,16		1.704,0
4. Sonstige Rückstellungen	<u>27.938.333,99</u>	40.905.801,15	30.021,3
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	471.160.896,83		475.729,4
2. Erhaltene Anzahlungen	25.800.088,13		24.702,4
3. Verbindlichkeiten aus Vermietung	702.175,98		559,6
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.734.679,27		4.277,6
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	881.628,02		709,4
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	2.394.470,99		2.392,6
7. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.602.356,17</u>	507.276.295,39	1.034,9
davon aus Steuern: € 283.616,18 (Vorjahr: € 431.974,79)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)			
davon gegenüber der Gesellschafterin: € 0,00 (Vorjahr: € 27.285,85)			
E. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>174.781,42</u>	<u>215,0</u>
Bilanzsumme		<u>751.491.647,08</u>	<u>764.940,2</u>
Haftungsverhältnis ggü. Verbundenen Unternehmen		1.250.000,00	1.250,0
Treuhandverbindlichkeiten		4.339.561,89	3.705,6

PRO POTSDAM GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008

	2008		2007
	€	€	Tsd. €
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	85.450.192,72		84.281,8
b) aus der Betreuungstätigkeit	273.389,15		0,0
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>2.107.966,34</u>	87.831.548,21	1.758,7
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen		-1.014.148,23	-477,5
3. Sonstige betriebliche Erträge		9.185.389,22	12.071,3
4. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	39.582.689,47		48.392,6
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>9.091.633,00</u>	48.674.322,47	<u>9.651,0</u>
Rohergebnis		47.328.466,73	39.590,7
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.359.183,05		3.044,1
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 1.226.110,00 (Vorjahr: € 190.077,50)	<u>1.794.756,14</u>	5.153.939,19	671,5
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		25.113.992,63	17.489,4
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		16.452.869,88	10.865,0
8. Erträge aus Gewinnabführung		119.733,55	6.470,8
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		44.000,00	73,8
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: € 137.546,81 (Vorjahr: € 0,00)		1.234.949,46	1.257,9
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		23.015,49	4.889,8
12. Aufwendungen aus Verlustübernahmen		75.178,35	0,0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>19.452.978,36</u>	<u>19.427,7</u>
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-17.544.824,16	-8.994,3
15. Steuern vom Einkommen und Ertrag		-250.000,00	306,1
16. Sonstige Steuern		<u>1.829.386,20</u>	<u>1.898,5</u>
17. Jahresfehlbetrag		<u>-19.124.210,36</u>	<u>-11.198,9</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der PRO POTSDAM GmbH, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 27. März 2009

GdW Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Esser
Wirtschaftsprüferin

Jahresabschluss 2008 der PRO POTSDAM GmbH

Die Gesellschafterversammlung beschließt:

Die von der GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Berlin geprüfte Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag von 19.124.210,36 € wird durch Entnahme aus der Sonderrücklage gemäß § 27 DMBilG gedeckt.

Den Geschäftsführern, Herrn Horst Müller-Zinsius und Herrn Jörn-Michael Westphal, wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Berlin wird als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 bestimmt und von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates beauftragt.

Potsdam, 21.08.2009

gez. Burkhard Exner
Bürgermeister
der Landeshauptstadt Potsdam

Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH
Bilanz zum 31.12.2008

AKTIVA	Geschäftsjahr €	Vorjahr €	PASSIVA	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen	1,00	1,00	I. Gezeichnetes Kapital	102.258,38	102.258,38
Anteile an verbundenen Unternehmen			II. Gewinnvortrag	12.848,46	15.724,13
B. Umlaufvermögen			III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>1.253,69</u>	<u>-2.875,67</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				116.360,53	115.106,84
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	328.618,94	566.211,35	B. Rückstellungen		
- davon gegen Gesellschafter € 5.211,57 (Vorjahr: € 133.386,51)			1. sonstige Rückstellungen	<u>100.012,00</u>	<u>152.348,51</u>
- davon gegen verbundene Unternehmen € 65.324,62 (Vorjahr: € 19.876,33)				100.012,00	152.348,51
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>8.958,17</u>	<u>10.013,61</u>	C. Verbindlichkeiten		
- davon gegen Gesellschafter € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	381.531,14	457.439,31
			- davon gegenüber Gesellschafter € 257.836,26 (Vorjahr: € 42.178,01)		
			- davon gegenüber verbundenen Unternehmen men € 3.104,64 (Vorjahr: € 0,00)		
			2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>30.368,28</u>	<u>26.209,79</u>
			- davon gegenüber Gesellschafter € 40,42 (Vorjahr: € 0,00)		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	290.443,65	175.039,67	- davon aus Steuern und soz. Sicherheit € 19.153,34 (Vorjahr: € 15.116,86)		
- davon gegen Gesellschafter € 290.028,01 (Vorjahr: € 174.658,39)					
C. Rechnungsabgrenzungsposten			E. Rechnungsabgrenzungsposten		
				0,00	581,00
				<u>628.271,95</u>	<u>751.685,45</u>
				250,19	419,82
				<u>628.271,95</u>	<u>751.685,45</u>

Im Treuhandvermögen bestehen per 31.12.2008 folgende Verpflichtungen: 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 330.256,07 (Vorjahr: € 300.233,35)

Horst Müller-Zinsius Erich Jesse

Nach unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 der Entwicklungsträger Bornstedter Feld GmbH, Potsdam, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

GdW Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esser

Wirtschaftsprüferin

